

VERORDNUNG

über die Festsetzung der Marktwaren auf dem Wochenmarkt der Gemeinde Bad Rothenfelde

Aufgrund des § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung i. V. m. § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigungen nach § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung vom 31. August 1977 (Nds. GVBl. S. 466) sowie gem. § 57 Abs. 2 der Nds. Gemeindeordnung hat der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Bad Rothenfelde am 8. Dezember 2015 folgendes verordnet:

§ 1

- (1) Zur Anpassung des Wochenmarktes der Gemeinde Bad Rothenfelde an die wirtschaftliche Entwicklung und die örtlichen Bedürfnisse der Verbraucher wird bestimmt, dass auf dem Wochenmarkt über die in § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung genannten Waren hinaus folgende Waren feilgeboten werden dürfen:
1. Modeschmuck, mit Ausnahme der nach § 56 Abs. 1 Nr. 2 a) und b) der Gewerbeordnung im Reisegewerbe nicht zugelassenen Edelmetalle, Edelsteine und Schmucksteine;
 2. Kleintextilien (z. B. Blusen, Krawatten, Pullover, Unterwäsche, Mieder, Schals, Damen- und Herrenstrümpfe, Hüte, Mützen, Tischdecken, Plastiktisch- und Zierdecken, Wachstuchdecken);
 3. Leder- (z. B. Geldbörse, Brieftaschen, Gürtel, Handtaschen) und Gummiwaren;
 4. Haushaltswaren des täglichen Bedarfs (z. B. Töpfe, Bestecke, Pfannen);
 5. Kurzwaren (z. B. Nähutensilien, Strickwaren u. ä.);
 6. Kunststoffartikel;
 7. Reinigungsgeräte (ausgenommen elektrische Geräte) sowie Putz-, Reinigungs- und Pflegemittel;
 8. Holz-, Korb- und Bürstenwaren;
 9. Bücher, Papier- und Schreibwaren;
 10. Kleinspielwaren;

11. kunstgewerbliche Artikel.
- (2) Andere als die vorstehend aufgeführten Gegenstände – *Luxuswaren (Aufwand über den durchschnittlichen Lebensstandard hinaus), alkoholische Getränke, Gebrauchtwaren und gewerbliche Dienstleistungen* – dürfen weder ausgelegt, feilgeboten noch verkauft werden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Bad Rothenfelde, 10. Dezember 2015

GEMEINDE BAD ROTHENFELDE

Bürgermeister
Rehkämper